

Publizität von Unternehmens- abschlüssen – juristische Reflektionen aus Vergangen- heit und Gegenwart



Univ.-Prof. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Einleitung

- Publizität von (möglichst fehlerfreien) Unternehmensabschlüssen als **Selbstverständlichkeit** des modernen Unternehmensrechts in nahezu allen westlichen Rechtsordnungen
- **Wirecard-Skandal** gibt Anlass zur selbstkritischen Reflektion dieser Selbstverständlichkeit → Erfordernis der Vermessung der Rechtsfolgen der Publizität fehlerhafter Unternehmensabschlüsse
- **Ratio und Begründung der Pflicht** zur Veröffentlichung von Unternehmensabschlüssen als am Anfang stehende Frage

B. Ursprünge der Pflicht zur Publizität von Unternehmensabschlüssen

I. Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse im Privatrecht

- **Privatheit von Informationen** über wirtschaftliche Verhältnisse
→ keine Offenlegung gegenüber der Allgemeinheit
- Bestehen **weniger Ausnahmen**
 - Vermutung der Eigentümerstellung aufgrund des Besitzes (§ 1006 BGB) als öffentliche Information
 - (eingeschränkte) Publizität von Eigentumsverhältnissen an Liegenschaften im Grundbuch
- aber: kürzlich nicht unerhebliche **Relativierung** dieses Grundsatzes durch das Transparenzregister bzw. Wirtschaftliche Eigentümer Register → Herstellung einer umfassenden Transparenz bei Unternehmensbeteiligungen

Publizität von Unternehmensabschlüssen

„klassisches“
Gesellschafts-
recht

Europäisches
Gesellschafts-
recht

Kapitalmarkt-
recht

Publizität
bilanzfremder
Inhalte

II. „Klassisches“ Gesellschaftsrecht

A(D)HGB von 1861

- Anknüpfung an das Grundprinzip des Privatrechts in der Form der **Privatheit der Bilanzen**
- **oHG/KG** → Einsichtsrecht für die Gesellschafter sowie Recht auf Erstellung einer eigenen Bilanz
- **KGaA/AG** → Vorlage der Bilanz an die Aktionäre und Berichterstattung des Aufsichtsrats über die Prüfung
- Schaffung einer bloßen **Bereichsöffentlichkeit**, aber keiner allgemeinen Publizität

II. „Klassisches“ Gesellschaftsrecht

Aktienrechtsnovelle 1870

- Einführung einer Pflicht des Vorstands zur Veröffentlichung der Bilanz in den **Gesellschaftsblättern** im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 1870 - Nachzeichnen einer offenbar geübten Praxis ohne größere Kontroversen
- aber: Beschränkung auf die **AG** (keine Erfassung der KGaA und der oHG/KG)

Nützlich wird es ferner sein, die Veröffentlichung der Bilanz durch die Gesellschaftsblätter vorzuschreiben, wie dies vielfach bisher schon geschehen ist.

II. „Klassisches“ Gesellschaftsrecht

Aktienrechtsnovelle 1884

- **vierfache Erweiterung** dieser Publizitätspflicht durch
 - Erfassung der KGaA (nicht aber der oHG/KG)
 - Erweiterung um die Pflicht zur Einreichung beim Handelsregister (ohne klare Adressierung der Kompetenzen des Registerrichters)
 - Schaffung einer allgemeinen Pflicht der Gesellschaft (und für deren Organmitglieder)
 - Einführung der Pflicht zur Auslage vor der Gesellschafterversammlung und Schaffung eines Rechts auf Abschrift für die Aktionäre

**(im Wesentlichen) Schaffung des bis heute bestehenden
Publizitätsregimes**

- erneute Bezugnahme auf die offenbar bei der AG/KGaA **bestehenden Praxis**

... und endlich die in der Praxis schon meist beobachtete Verpflichtung des persönlich haftenden Gesellschafters zu sofortiger Veröffentlichung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Entlastungsbeschlusses, sowie zur Einreichung dieser Urkunden zum Handelsregister im Gesetz selbst aussprechen zu sollen.

II. „Klassisches“ Gesellschaftsrecht

GmbHG 1892

- keine Übernahme des Regelungskonzepts der AG/KGaA → Bestehen einer Publizitätspflicht nur bei GmbHs mit Bankgeschäften als Unternehmensgegenstand
- sogar klare Ablehnung einer entsprechenden Publizität

**Begründung eines zentralen Rechtsformunterschieds
zwischen GmbH und AG**

„Eine Veröffentlichung der Bilanzen ist im Entwurf nicht vorgeschrieben. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß bei einer Assoziationsform, welche den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen als alleiniges Befriedigungsobjekt bietet, manches für einen Zwang zur periodischen Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse sich anführen läßt; namentlich würde dadurch die Beurtheilung der Kreditwürdigkeit der Unternehmungen erheblich erleichtert werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß ein Maßnahme, welche auf jedem Unberufenen den Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft ermöglicht, für die Entwicklung eines Unternehmens in vielen Fällen von Nachtheil sein muß. ... Die Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehen, was die Anhaltspunkte für die Würdigung der Vermögenslage ihrer Schuldnerin betrifft, keineswegs ungünstiger, als die Gläubiger jedes Einzelunternehmers und jeder offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft; denn die persönliche Haftung, welche in diesen Fällen stattfindet, hat ihr Maß und ihren Werth schließlich doch auch nur in der Höhe des Vermögens, welches die Verpflichteten besitzen.“

II. „Klassisches“ Gesellschaftsrecht

Publizitätsgesetz 1969

- **eigenständiger Regelungsansatz** für Unternehmen bestimmter Größe (zwei der drei Kriterien: Bilanzsumme ab 65 Mio. EUR, Umsatz von mehr als 130 Mio. EUR oder 5.000 Mitarbeitern)
- **fehlende Fortentwicklung dieses Regelungsansatzes** – etwa auch nicht im Rahmen der CSR-Berichterstattung

III. Europäisches Gesellschaftsrecht

- **Publizität** als zentrales Thema im Rahmen der **Rechtsharmonisierung** (Publizitätsrichtlinie 1968) und im Rahmen der Fortentwicklung der **Niederlassungsfreiheit** (sogenanntes Informationsmodell)
- Idee der **Schaffung eines Binnenmarktes** durch umfassende Offenlegung von Gesellschaftsinformationen
- besondere Betonung des **Gläubigerschutzes** bei grenzüberschreitender unternehmerischer Tätigkeit bei haftungsbeschränkten Rechtsformen

IV. Kapitalmarktrecht

- Wechselwirkung von Publizität von **Effizienzmarkthypothese** (EMH) → Sicherung des Vertrauens von Anlegern durch Schaffung von Transparenz und Schaffung eines effizienten, transparenten und integrierten Wertpapiermarktes
- (praktisch) keine rechtsformspezifische Erweiterung, sondern Entwicklung einer **umfangreicheren Publizitätspflicht**
 - Erhöhung der Anzahl von Berichten mit kürzeren Berichtszeiträumen
 - Einführung des Bilanzzeids

**Entstehung neuer Problemfelder der zu intensiven
Publizität**

(etwa *information overflow, window dressing* etc.)

V. Publizität bilanzfremder Inhalte

- kontinuierliche Erweiterung der Inhalte von Unternehmensabschlüssen vor allem in der jüngeren Zeit
- sachfremde Nutzung des Unternehmensabschlusses durch den Gesetzgeber etwa im Rahmen der Transparenz der Organvergütung, Geschlechterquoten oder Corporate Social Responsibility
- Begründung einer zweifelhaften Wechselwirkung der Rechtfertigung der Publizität von Unternehmensabschlüssen und neuen Berichtsinhalten
- teilweise beginnende Abkoppelung dieser Inhalte vom Unternehmensabschluss (z.Bsp. beim Vergütungsbericht)

C. (Schwierige) Suche nach der (rechtlichen) Funktion der Publizität

**Funktionsschutz des
Marktes**

Individuenschutz

**Allgemeines öffentliches
Interesse an der Publizität
von wirtschaftlichen
Verhältnissen**

D. Rechtliche Relevanz der Publizität

I. Qualitative Anforderungen an die Publizität

- Grundfrage nach Erfüllung der Publizitätspflicht durch die **Veröffentlichung fehlerhafter Unternehmensabschlüsse** (mit Bedeutung vor allem für die Haftungsfragen)
- “absurde“ Debatte um die Relevanz der sogenannten **Nullbilanz** mit tatsächlich historischer Parallelerdebatte

Bestehen eines Scheinproblems (jenseits des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts)?

II. (Fehlender) Vertrauensschutz

- keine allgemeine mit § 15 HGB/§ 15 UGB vergleichbare **Publizitätswirkung** trotz allgemeiner Verfügbarkeit
- keine Bedeutung im Rahmen des **gutgläubigen Bezugs von (Schein-)Gewinnen** (weder im Gesellschafts- noch im Insolvenzanfechtungsrecht) – nur Relevanz des Unternehmensabschlusses als solchem, nicht aber seiner Publikation
- keine Etablierung einer Haftung aus **culpa in contrahendo**
- kein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine **fehlende (insolvenzrechtliche) Überschuldung**

III. Haftungsfragen

- keine Haftung der **publizitätspflichtigen Gesellschaft** selbst → schon fehlende Verpflichtung der Gesellschaft aufgrund der Adressierung der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans
- **Innenhaftung** der verpflichteten Organmitglieder → Problem des Bestehens eines kausalen Schadens
- **Außenhaftung** der verpflichteten Organmitglieder
 - (ältere) Diskussion um die Schutzgesetzqualität (§ 823 Abs. 2 BGB, § 1311 ABGB) von § 325 HGB/§ 277 UGB
 - Problem der Bestimmung eines kausalen Schadens

**größere mittelbare Relevanz im
Rahmen der Haftung**

E. Fazit

- unterschiedliche historische Ursprünge der heute selbstverständlichen Pflicht zur Publikation von Unternehmensabschlüssen mit wechselnden Begründungsansätzen
- schwierige Bestimmung der tatsächlichen Funktion der Publizität von Unternehmensabschlüssen aufgrund der Widersprüchlichkeit der Begründungsansätze
- verhältnismäßig geringe rechtliche Relevanz der Publizität (kein Vertrauensschutz hinsichtlich publizierter Unternehmensabschlüsse; beschränkte Begründbarkeit einer zivilrechtlichen Haftung)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Department für Privatrecht
Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht
Welthandelsplatz 1/D3, 1. OG
1020 Wien
Österreich

Univ.-Prof. Sebastian Mock LL.M (NYU)
Attorney-at-Law (New York)
sebastian.mock@wu.ac.at
www.wu.ac.at/zivilrecht/institut/prof-mock